



Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

13. Ratsperiode 2021 – 2026
Lauenbrück, den 10.11.2023

Beschlussvorlage

Nr.: 107/2023
Status: öffentlich

Fachdienst 20
Bearbeiter: Clemens Mahnken

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
23.11.2023	Finanzausschuss			
29.11.2023	Samtgemeindeausschuss (nicht öffentl.)			
30.11.2023	Samtgemeinderat			

Kalkulation der Benutzungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung für Grundstücksabwasseranlagen (Fäkalschlammabeseitigung)

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat Fintel beschließt den Erlass der Satzung über die 6. Änderung der Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Fintel vom 16.05.2002 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs

Sachverhalt:

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) sieht für die Gebührenfestlegung längstens eine dreijährige Kalkulationsperiode vor. Nach der letzten Kalkulationsperiode für den Zeitraum 2015-2017 für die Anpassung der Gebührensätze, wurde eine separate Gebührenkalkulation für die Jahre 2020 bis 2023 für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Gruben und des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen (dezentrale Abwasserbeseitigung) vorgenommen. Es konnte durch die Konzentration der Tätigkeiten auf die Anlagenbuchhaltung, der Erstellung der Eröffnungsbilanz und danach auf die Vorbereitung der fehlenden Jahresabschlüsse keine sich direkt an diesen Zeitraum anschließende Gebührenkalkulation erstellt werden. Dadurch können die in den Vorjahren entstandenen Kostenunter- bzw. Kostenüberdeckungen nicht berücksichtigt werden.

Aufgrund der gestiegenen Kosten für die Reinigung des Abwassers auf der ARA und der um 9,5% höheren Kosten des mit der Abfuhr des Fäkalschlammes bzw. Abwasser aus Hauskläranlagen oder abflusslosen Gruben (Sammelgruben) beauftragten Entsorgungsunternehmens Nehlsen GmbH & Co.KG, Bremen, war es notwendig, für 2024 eine Gebührenkalkulation zu erstellen.

Auf die Festlegung von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen wird verzichtet, da zurzeit kein zu verzinsendes und abzuschreibendes Kapital zu berücksichtigen ist.

Die Gebührenbedarfsberechnung weist für 2024 Änderungen der Grundgebühr für die Abfuhr aus. In Einzelfällen wird die Abfuhr des Abwassers/Fäkalschlammes aus abflusslosen Gruben bzw. Hauskläranlagen durch andere Entsorgungsunternehmen wie z.B. Behrens & Behrens GmbH&Co.KG, Scheeßel, vorgenommen. Die Abfuhr wird durch andere Unternehmen z. B. nach dem jeweiligen zeitlichen Aufwand für den Einsatz des Personals und des Entsorgungsfahrzeugs berechnet. Um die Gebühr für die entstandenen Kosten dieser vorher nicht kalkulierbaren Fälle festsetzen zu können, ist für diese Zwecke eine Grundgebühr nach entstandenem Aufwand (Buchstabe e) in der Satzung zu berücksichtigen.

Die Grundgebühren ändern sich wie folgt:

- a) von bisher 108,00 € auf 117,31 €
- b) von bisher 169,25 € auf 184,38 €
- c) von bisher 195,60 € auf 213,23 €
- d) von bisher 91,67 € auf 99,43 €
- e) nach Aufwand

Die Zusatzgebühren ändern sich wie folgt:

- a) von bisher 86,04 € auf 96,32 €
- b) von bisher 49,75 € auf 58,85 €

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da kostenrechnende Einrichtung

gez. Maier

Anlagen:

- 6 Änderung Gebuehrensatzung Grundstuecksabwasseranlagen SG Fintel
- Kostenübersicht